

Horst Schüler-Springorum

Was lehrt der europäische Vergleich? Resümée und Perspektiven zum Umgang mit Jugenddelinquenz

1	Einleitung: Können wir „vergleichen“?
2	Resümée und Perspektiven
2.1	Die kriminalpolitische „Wende“
2.2	Einige brisante Fragestellungen
2.2.1	Altersgrenzen
2.2.2	„ambulant“ oder „stationär“?
2.2.3	„Restaurative Justiz“
2.2.4	... und unsere Probanden?
2.2.5	Nervus rerum: die Finanzen
3	Kriminalpolitik unter Bedingungen des Nichtwissens
4	Ausblick

1. Was - und wie - können wir „vergleichen“?

„Vergleichen“ ist das halbe Leben, und wenn es um eine multinationale Fachtagung zum Thema „Jugend-Hilfe / Jugend-Strafe“ geht, ist der Vergleich ganz sicher eine primär wichtige Methode. Die Schwierigkeiten beginnen aber bereits bei der Terminologie, angefangen bei der Suche nach deckungsgleichen Begriffen im Französischen und Englischen. Hierfür nur zwei Beispiele:

Ein möglichst genaues Verständnis des Begriffs „Unterbringung“ ist schon in der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Indessen meint er nicht einmal als Rechtsbegriff stets dasselbe. Im Erwachsenen-Strafrecht steht er für eine Form von Haft, und zwar insbesondere als Akt ihrer Anordnung: Die Aufzählung der Maßregeln der Besserung und Sicherung benutzt ihn gleich dreimal (§ 63 StGB), während der Zustand, untergebracht zu sein, korrekt „Vollzug der Unterbringung“ heißt (§§ 67 ff StGB), wiewohl auch hierfür oft schlicht von „Unterbringung“ die Rede ist. Allemal aber bedeutet sie Freiheitsentzug und unterliegt daher dem verfassungsrechtlich garantierten Vorbehalt der Entscheidung durch einen Richter (Art. 104 Abs.2 GG); ein

Vorbehalt, der bei langwährendem Freiheitsentzug (Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung) unmittelbar einleuchtet, der aber z.B. auch für die Anordnung von Untersuchungshaft gilt (§§ 114 ff, 126a StPO, § 72 JGG). Außerhalb des Strafrechts enthält § 1631b BGB die praktisch wichtigste Parallele, wonach der Vormundschaftsrichter über jede „Unterbringung“ eines Kindes entscheidet, „die mit Freiheitsentzug verbunden ist“; woraus sprachlogisch folgt, dass nicht jede „Unterbringung“ eo ipso Freiheitsentzug bedeutet. Das KJHG (= SGB VIII) hingegen hält sich, getreu den Prinzipien von Hilfe-Angebot und Freiwilligkeit, vornehm zurück: Nicht einmal die Heimerziehung „in einer Einrichtung über Tag und Nacht“ (§ 34 KJHG) ist als Freiheitsentzug konzipiert (vgl. Pankofer 1997, S. 61-66), und die einzige Vorschrift, wo der Begriff „Unterbringung“ sich eingeschlichen hat, meint bestimmt keine freiheitsentziehende (§ 21 KJHG: „Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht ... in einer geeigneten Wohnform“).

Der Gretchenfrage, wie der die Richter-Garantie auslösende Freiheitsentzug denn nun inhaltlich zu definieren sei, haben wir uns damit noch nicht einmal angenähert.